

# Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Nordstrand-Odenbüll**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll in der Sitzung am 12.09.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs.3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5**  
**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte - je Grabbreite - jährlich .....**45,00 €**
- 1a. **Eingeschränktes** Nutzungsrecht an Wahlgrabstätte - je Grabbreite jährlich.....**22,50 €**
2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabbreite - jährlich .....**55,00 €**
3. Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege für 30 Jahre – je Grabbreite .....**4.130,00 €**
4. Urnenwahlgrab mit Anlage und Pflege für 20 Jahre – je Grabbreite .....**2.050,00 €**
5. **Eingeschränktes** Nutzungsrecht an Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege für 30 Jahre – je Grabbreite.....**2.065,00 €**
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr der Verlängerung aufgrund der Vornahme einer Bestattung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1,3 oder 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Das **eingeschränkte** Nutzungsrecht nach Ziffer 1a oder 5 umfasst nicht das Recht auf die Vornahme einer Bestattung. Im Falle einer Bestattung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in eine volle Gebühr nach Ziffer 1 oder 3 umzuwandeln.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit.
  - a) liegendes Grabmal .....**25,00 €**
  - b) stehendes Grabmals .....**75,00 €**
2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges vor Ablauf der Ruhezeit .....**50,00 €**

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und das Aufhügeln der Grabstätte

1. Für eine Erdbestattung  
in Wahlgrabstätten für Särge **bis** 1,20 m.....**180,00 €**  
Särge **über** 1,20 m.....**490,00 €**
2. Für eine Urnenbeisetzung .....**135,00 €**
3. Für eine Bestattung ungeborenen Lebens .....**55,00 €**

### IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle .....**100,00 €**

### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche 4-fach zu Ziffer III, 1
2. Für die Ausgrabung einer Urne 2-fach zu Ziffer III, 2

### VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung einer Stiftung zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

### VII. Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter **www.kirche-nf.de** zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nordstrand, 29.11.2018

Der Kirchengemeinderat

Gez. Thorsten Wiese  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Ute Michelsen  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 22.11.2018  
Datum

gez. Frauke Groth  
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 12.09.2018

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 22.11.2018

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt  
unter der Internetadresse [www.kirche-nf.de](http://www.kirche-nf.de)

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 19.12.2018